



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Temp-Work GmbH – Stand: 01.10.2012

§1 Erlaubnis, Tarifbindung

Temp-Work ist seit dem 12.07.2008 im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß §1 AÜG, ausgestellt durch die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen. Für die Zeitarbeitnehmer finden die zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung.

§2 Stellung des Zeitarbeitnehmers (ZA)

Temp-Work ist Arbeitgeber des ZA gemäß AÜG mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor Allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen (AA), die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der UVV. Das Direktionsrecht über den ZA verbleibt ausschließlich bei der Temp-Work GmbH.

§3 Einsatz

Personalanforderungen durch den Entleiher erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils. Bei Beanstandungen hat der Entleiher das Recht den ZA innerhalb von 4 Stunden unter Angabe von berechtigten Gründen zurückzuweisen. Temp-Work ist jedoch in jedem Fall sofort von der Zurückweisung zu unterrichten.

§4 Haftung

Temp-Work haftet ausschließlich für die Auswahl der ZA in Bezug auf die vertraglich verabredete Tätigkeit. Temp-Work haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit und nicht für Schäden, die unsere ZA am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen.

§5 Übernahme / Vermittlung

Geht der Entleiher mit einem ZA von Temp-Work während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis ein, erhält Temp-Work ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher.
→ bis 4 Monate Überlassungsdauer: 200Std x VS (Verrechnungssatz)
→ 4 bis 6 Monate: 100Std x VS
→ ab dem 7 Monat: 50Std. x VS

Nach dem 12 Monat ununterbrochener Überlassungsdauer ist kein Vermittlungshonorar mehr zu entrichten.

§6 Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für Temp-Work gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Temp-Work zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann

Temp-Work die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

§7 Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

Alle von Temp-Work gestellten Rechnungen sind sofort fällig. Alle davon abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden im Angebot und Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Es gelten bankübliche Verzugszinsen. Sie verpflichten sich, die von unseren Mitarbeitern geleisteten Stunden auf den Tätigkeitsnachweisen im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können diese Stunden keinem Bevollmächtigten in Ihrem Unternehmen vorgelegt werden, sind unsere Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

§8 Verrechnungssatz (VS)

Der VS wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Kunden vereinbart und versteht sich zzgl. gesetzlicher MwSt. Folgende Zuschläge zum VS zzgl. MwSt werden berechnet:
→ Mehrarbeit: 25%
→ Samstagsarbeit: 25%
→ Sonntagsarbeit: 50%
→ Feiertagsarbeit: 80%
→ Nachtarbeit (22:00 – 06:00Uhr) 25%
Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

§9 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Minderung

Sie sind zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung unserer Forderungen nur berechtigt, wenn Ihre Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§10 Pflichten des Verleihers

Temp-Work verpflichtet sich den anfallenden Arbeitgeberpflichten (Zahlung der Sozialabgaben, Lohnsteuer etc.) ordnungsgemäß nachzukommen.

§11 Pflichten des Entleihers

Der Entleiher verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit und Arbeitssicherheit beim Einsatz der Temp-Work Mitarbeiter einzuhalten. Er macht den Mitarbeitern vor Beginn der Arbeit mit den relevanten UVV vertraut. Bei einem Arbeitsunfall ist Temp-Work sofort zu informieren. Der Entleiher gewährt Temp-Work nach Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz des Temp-Work Mitarbeiters. Der Entleiher haftet für alle gemachten Angaben bezüglich seines Unternehmens/Betriebes, darüber hinaus ist er verpflichtet, zukünftige Änderungen in Bezug auf Erhöhung von Tarifentgelten, der Firma Temp-Work sofort schriftlich mitzuteilen → Deckelung

§12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Leer/Ostfriesland vereinbart.

§13 Sonstiges

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen nicht. Mündliche Verabredungen bedürfen der Schriftform der Temp-Work GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.